



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

1. An die Regierungen
2. An die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – 5 S 7401 – 4.30 704

München, 18.04.2008
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Luber

Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an den Grund- und Hauptschulen im Schuljahr 2008/2009

**Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen Schüler,
Erhebungsbogen Personal)
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)**

Gliederung des Schreibens

- I. Geltungsbereich (S. 2)
- II. Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen
 1. Schülerzahl (S. 2)
 2. Zuweisung von Lehrerstunden (S. 2)
 3. Errichtung von Klassen (S. 5)
 4. Hinweise zur Gruppenbildung (S. 7)
 5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer (S. 8)
 6. Hinweise zum Sportunterricht (S. 9)
- III. Personalversorgung an Grundschulen und Hauptschulen
 1. Hinweise zum Einsatz der Lehramtsanwärter/Fachlehreranwärter (S. 10)
 2. Deckung des Aushilfsbedarfes (S. 11)
 3. Unterhältig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit (S. 13)
 4. Allgemeine Hinweise zum Einsatz von Lehrkräften (S. 14)
- IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen (S. 15)
- V. Unterrichtsbeginn (S. 17)
- VI. Erforderliche Unterlagen, Verständigung der Schulämter, Termine (S. 17)

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen (einschließlich der Schulversuche) und den besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schüler mit Migrationshintergrund.

II. Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen

1. Schülerzahl

Nach der "Schüler- und Absolventenprognose 2007" wird sich die Schülerzahl im Schuljahr 2008/09 wie folgt verändern:

- Jahrgangsstufen 1 bis 4: - 10.800
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: - 11.500

Die Zahl der Schulanfänger wird erneut zurückgehen (Prognose: - 2.400).

2. Zuweisung von Lehrerstunden

2.1 Lehrerstunden pro Schüler

Die Zuweisung der Lehrerstunden an die Regierungen erfolgt gemäß KMS vom 31.03.2004 Nr. IV.3 - 5 S7401 - 4.24 719 auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grundschule und die Hauptschule. Diese Werte legen die Regierungen auch bei der Lehrerzuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Auf die ausführlichen Hinweise und Erläuterungen zu der Regelung in o.g. KMS wird nochmals hingewiesen.

Nach der Schülerprognose für das Schuljahr 2008/09 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann vorläufig von folgenden Relationen ausgegangen werden:

| | |
|----------------------------------------|--------|
| Grundschule: Lehrerstunden pro Schüler | 1,2330 |
| Hauptschule: Lehrerstunden pro Schüler | 1,7370 |

Die endgültigen Werte werden im Juli-KMS zur Klassenbildung mitgeteilt.

2.2 Zuweisung der Lehrerstunden an die Staatlichen Schulämter

2.2.1 Budget für die Klassenbildung an Grund- und Hauptschulen

Mit diesem Budget ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Hauptschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, die zweisprachigen Klassen, die Übergangsklassen sowie die Klassen der privaten Volksschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen - einschließlich Religion/Ethik/Sport - sowie Kurse gemäß § 9 Abs. 4 VSO). Die Werte sollen auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

2.2.2 Budget für die zusätzlichen Unterrichtsangebote zur Deutsch-Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund

Gesondert zugewiesen wird ein gegenüber dem Schuljahr 2007/08 erhöhtes Budget an Lehrerwochenstunden für die Maßnahmen zur Deutsch-Förderung (Vorkurse, Deutschlerngruppen, Deutschförderkurse).

Für die Errichtung von Deutschförderklassen (bisher Sprachlernklassen) gelten die KM-Schreiben vom

11.04.2002 Nr. IV/2 - S7400/9 - 4/33 116 und vom

03.03.2004 Nr. IV.2 - S7400.9 - 4.14 363.

Für die Errichtung der Vorkurse gelten die KM-Schreiben vom 27.03.2006 Nr. IV.2 – 5 S 7400.9 - 4.27 911 und vom

04.03.2008 Nr. IV.2 – 5 S 7400.9 - 4.10720. Dieses KMS enthält die Regelungen über die Ausweitung der Vorkurse.

Zur Neuordnung des Deutschförderkonzepts insgesamt wird auf das KMS vom 27.03.2007 Nr. IV.2 - 5 S7004.9 - 4.12 884 verwiesen.

2.2.3 Budget für die zusätzlichen muttersprachlichen Unterrichtsangebote

Gesondert zugewiesen wird ein Budget an Lehrerwochenstunden für

den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht und die religiöse Unterweisung Islam. Der muttersprachliche Ergänzungsunterricht wird weiter reduziert.

2.2.4 Budget für besondere pädagogische Vorhaben

Die Lehrerstunden für Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports sowie Ganztagschulen (Grund- und Hauptschule) werden separat zugewiesen.

2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen

Die in Abschnitt II Nr. 2.1 genannten Werte sind Berechnungsgrundlage für den Lehrerbedarf der Regierungsbezirke und der Staatlichen Schulämter. Diese Werte gelten **nicht für die Personalzuweisung an die Schulen**. Der Lehrerbedarf der einzelnen Schule ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen. Grundlage der Bedarfsberechnung ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule ergibt. Die Anmeldungen der Schulen, die über den Pflichtunterricht hinausgehen, sind in der vorläufigen Unterrichtsübersicht detailliert zu begründen.

2.4 Stundentafel

In der Grundschule gilt die Stundentafel gemäß VSO vom 23.07.1998 (KWMBI. I S. 586) in der Fassung der Verordnung vom 18.11.2002 (KWMBI. I 2003, S. 15) in allen vier Jahrgangsstufen. Sie ändert sich gegenüber dem laufenden Schuljahr nicht.

In der Hauptschule gilt die neue Stundentafel nunmehr in allen Jahrgangsstufen gemäß KMS vom 15.04.2004 Nr. IV.2 - S 7413 - 4.29 427). Für die Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule wird im Rahmen der Hauptschulinitiative eine **weitere Pflichtstunde (30. Wochenstunde)** als Förderstunde eingeführt. Zur näheren Verwendung ergeht ein eigenes Schreiben.

3. Errichtung von Klassen

3.1 Höchstschülerzahl

Für die Regelklassen in der Grund- und Hauptschule, die M-Klassen und die zweisprachigen Klassen gilt die Höchstschülerzahl 30. Mit Ausnahme der Jahrgangsstufe 1 kann diese in besonderen Fällen um einen Schüler überschritten werden (z.B. Fortführung einer Klasse oder einzügige Schule).

In Großstädten sollen die Eingangsklassen (Jgst. 1 und 5) durch konsequente Anwendung des Art. 43 Abs. 3 BayEUG nicht mehr als 29 Schüler haben.

3.2 Mindestschülerzahl

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13.

Für die Klassen der Hauptschule beträgt die Mindestschülerzahl 15; Unterschreitungen (bis zu einer Schülerzahl 12) sind nur möglich für Klassen der Jahrgangsstufen 9 (Regelklasse) und 10, die infolge Schülerabgangs aus der Jahrgangsstufe 8 bzw. der M 9 die erforderliche Mindestschülerzahl nicht mehr aufweisen.

3.3 Übergangsklassen und Praxisklassen

Übergangsklassen und Praxisklassen sollen die Schülerzahl 24 nicht überschreiten. Für diese Klassen gilt die Mindestschülerzahl 13.

3.4 Hinweise zur Klassenbildung

3.4.1 Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl grundsätzlich keine weiteren Klassen mehr errichtet.

3.4.2 Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.

3.4.3 Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so ist auf die Bildung gleich starker Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schul-

ämter sind gehalten, von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

3.4.4 Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben. Diese Klassen sollen daher in der Regel nicht weniger als 20 Schüler haben.

3.4.5 Nach einem Landtagsbeschluss vom 20.09.1978 sollen Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich weitestgehend vermieden werden. Dies gilt vor allem für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3.

3.4.6 Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wurde mit Wirkung vom 01.08.2007 neu gefasst und hat nun folgenden Wortlaut: „An Grundschulen können Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.“

Danach können in den Grundschulen zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden; das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt. Die jahrgangskombinierten Klassen sind gleichwertig zu den Jahrgangsklassen.

Jahrgangskombinierten Klassen werden in der Regel 5 Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts zu nehmen. Die Schülerzahl soll 25 nicht überschreiten.

Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung gestellten Materialien und die Schulräteinformation zu diesem Thema.

3.4.7 Klassen der Hauptschule, die im Schuljahr 2007/08 wegen zu geringer Schülerzahl nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG einer anderen Volks-

schule zugewiesen sind, verbleiben weiterhin an dieser Schule.

3.4.8 Die Schülerzahl in Regelklassen mit einem erheblichen Anteil an Schülern mit geringen Deutschkenntnissen soll nicht an der Höchstzahl liegen.

3.4.9 Bei der Klassenbildung sind auch Möglichkeiten für Kooperationsklassen und Außenklassen nach Art. 30 Abs. 1 BayEUG zu prüfen. Dabei ist mit den Förderschulen und den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten zusammenzuarbeiten. Der Gesichtspunkt der Kontinuität solcher Klassen ist zu beachten.

4. Hinweise zur Gruppenbildung

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bestimmungen zur Stundentafel der Hauptschule (Ziff. 4 der Anlage 3.2 zur VSO – Differenzierung und Gruppenbildung) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in die Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung gegeben.

4.1 An den Grundschulen ist Gruppenbildung nur in den Fächern Werken/Textiles Gestalten und Religionslehre/Ethik möglich.

4.2 An den Hauptschulen ist in den Pflichtfächern Mathematik und Englisch die Bildung von Lerngruppen möglich. Voraussetzung ist jeweils eine entsprechende Schülerzahl. Dabei haben Gruppenbildungen im Fach Englisch Vorrang. Hierzu wird auch auf § 10 Abs. 5 VSO hingewiesen.

4.3 Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/Ethik innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 28. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen. Eine Zusammenfas-

sung von Schülern aller Jahrgangsstufen der Hauptschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

- 4.4 Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer

5.1 Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Förderunterricht vom Klassenleiter erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrer (Klassenleiter, Fachlehrer, ggf. Religionslehrer) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärter) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll der Förderunterricht durch den Klassenleiter erteilt werden.

In diesem Zusammenhang wird erneut auf das KMS vom 29.02.2000 Nr. IV/3-P 7028-4/13 626 zum Einsatz der Lehrkräfte in der Grundschule hingewiesen. Die dargestellten Grundsätze sind konsequent umzusetzen.

5.2 Unterricht durch Förderlehrer

Förderlehrer werden den Regierungen bei der Lehrerwochenstundenzuweisung mit durchschnittlich 8 Wochenstunden berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrer zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung verwendet werden (beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften, im Förderunterricht). In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrer gezielt für Fördermaßnahmen ein-

zusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 18.08.1998 (KMWBI I S. 464) wird verwiesen.

6. Hinweise zum Sportunterricht

6.1 Grundschule

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der VSO in der Fassung vom 18.11.2002 (KWMBl. 2003, S. 15). Die Zahl der "Sportklassen" entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

6.2 Hauptschule

6.2.1 Basissportunterricht

In den Klassen der Hauptschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= "Sportklasse") gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Die Zahl der "Sportklassen" entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Hauptschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

6.2.2 Erweiterter Basissportunterricht und Differenzierter Sportunterricht

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **3,00** Sportstunden zu erteilen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **2,40** Sportstunden zu erteilen. Mit der Zahl der Lehrerstunden, die die Staatlichen Schulämter erhalten, können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, vor Unterrichtsbeginn das Erreichen dieser Werte zu überprüfen.

An den Stützpunktschulen "Sport in Schule und Verein" sind in der Stützpunktsportart vier Wochenstunden DSU zu erteilen.

Den drei Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS vom 06.03.2008 Nr. V.6 – 5 K 7404-3.16 289^{II} zweckgebunden sieben zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

III. Personalversorgung an Grundschulen und Hauptschulen

1. Hinweise zum Einsatz von Lehramtsanwärttern/Fachlehreranwärttern

1.1 Lehramtsanwärter für Grundschulen oder Hauptschulen

- 1.1.1 Die Lehramtsanwärter für Grundschulen und die Lehramtsanwärter für Hauptschulen erteilen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 8 Wochenstunden in von ihnen studierten Fächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nicht eingesetzt werden.
- 1.1.2 Die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit 15 Wochenstunden zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleiter ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.
- 1.1.3 Um den Ausbildungszweck sicher zu stellen, sollen die Lehramtsanwärter in möglichst wenig Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. An den Seminar- und Ausbildungstagen sind sie ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.
- 1.1.4 Lehramtsanwärter, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes verwendet.

1.2 Fachlehreranwärter

Fachlehreranwärter sind im Rahmen der Klassenbildung zu verwenden und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter im
ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 10 Wochenstunden
- Fachlehreranwärter im
zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 16 Wochenstunden

2. Deckung des Aushilfsbedarfes

2.1 Mobile Reserve

Das Konzept der Mobilien Reserve wird entsprechend der im Schuljahr 2007/08 praktizierten Form weitergeführt. Dieses flexible Modell hat sich bewährt. Die Lehrerkapazitäten für die Unterrichtsvertretung werden gestaffelt bereitgestellt, um dem während des Schuljahres ansteigenden Bedarf und den regionalen Unterschieden besser gerecht werden zu können. Auf die detaillierten Ausführungen im KMS vom 23.04.2007 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.41 924 wird hingewiesen.

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn** 2008/09 folgende Lehrerstunden und Fachlehrerstunden einzuplanen:

| Regierungs-Bezirk | Obb. | Ndb. | Opf. | Ofr. | Mfr. | Ufr. | Schw. | insg. |
|-------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| GSL (LWStd) | 10.675 | 3.418 | 3.088 | 2.820 | 4.331 | 3.551 | 5.177 | 33.060 |
| HSL (LWStd) | 6.871 | 2.200 | 1.988 | 1.815 | 2.788 | 2.285 | 3.332 | 21.280 |
| FaL (LwStd) | 2.199 | 704 | 636 | 581 | 892 | 731 | 1.066 | 6.810 |

Die Mobile Reserve ist zuverlässig **im vollen Umfang** zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Hauptschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrer an Grundschulen und Lehrer an Hauptschulen ist die Mobile Reserve auf Schulamtsebene getrennt für Grundschulen und für Hauptschulen zu bilden. Dabei ist ein angemessener Anteil an Hauptschullehrern einzuplanen. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulartspezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrer nicht zur Verfügung stehen.

Die Mobile Reserve wird zum 10. November 2008 durch (Vollzeit)Aushilfsverträge bis zum Schuljahresende (Unterrichtsende) aufgestockt. Nach den Weihnachtsferien und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres ist die Bereitstellung weiterer Lehrerstundenkontingente für eine flexible Verwendung durch die Staatlichen Schulämter entsprechend dem aktuell sich ergebenden Bedarf vorgesehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrer der Mobil Reserve **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet worden ist, dieses jedoch vor dem 1. Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

2.2 Elternzeit

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 - 5 S7401 - 4.34 023 verwiesen.

3. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit

3.1 Aus Haushaltsgründen ist es notwendig, die Zahl der Lehrerwochenstunden, die von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften (zu Lasten von Kap. 05 12 Tit. 427 11) erteilt werden, zu begrenzen. Folgende Wochenstunden dürfen deshalb im Schuljahr 2008/09 nicht überschritten werden:

| Reg. | Obb | Ndb | Opf | Ofr | Mfr | Ufr | Schw | insges |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|--------|
| Lehrer | 145 | 15 | 75 | 20 | 30 | 65 | 30 | 380 |
| Fachlehrer | 380 | 35 | 10 | 20 | 140 | 25 | 50 | 660 |

Die Zahlen beinhalten die von Lehrern (einschließlich ausländischen Lehrkräften für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht und Lehrkräften für Arbeitsgemeinschaften in Russisch/Polnisch/

Tschechisch) und Fachlehrern erteilten Stunden ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristet/unbefristet) und der Bezahlung. Verschiebungen von den Lehrerstunden zu den Fachlehrerstunden sind möglich, nicht jedoch umgekehrt.

Für den im Schuljahr 2008/09 von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften (infolge eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses weiterhin) zu erteilende Erweiterte Basissportunterricht und Differenzierte Sportunterricht sind folgende Wochenstunden vorgesehen.

| Reg. | Obb | Ndb | Opf | Ofr | Mfr | Ufr | Schw | Ges |
|----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|
| EBSU/DSU | 258 | 12 | -- | 5 | 15 | -- | 110 | 400 |

3.2 Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen des Kontingents neben den unbefristet unterhäftig beschäftigten Lehrkräften einsetzen. Die Lehrkräfte müssen jedoch die Voraussetzungen für eine Einstellung in den staatlichen Volksschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens "befriedigende" Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.

3.3 Die von unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden werden beim Lehrerbstand berücksichtigt. Eine Unterschreitung der in Abschnitt III Nr. 3.1 ausgewiesenen Stunden hat keine Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung.

3.4 Mittel für Mehrarbeit stehen auch im Schuljahr 2008/09 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

4. Allgemeine Hinweise zum Einsatz von Lehrkräften

4.1 Verpflichtendes Arbeitszeitkonto

4.1.1 Lehrer an Grundschulen

Zum Schuljahr 2008/09 beginnt die Ausgleichsphase auch für die zweite Gruppe der vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto erfassten Grundschullehrkräfte. Dies sind die Grundschullehrkräfte, die sich in den Schuljahren 2000/01 bis 2004/05 in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befanden. Auf das KMS vom 01.04.2008 Nr. IV.6 - 5 P 7020 - 4.28 248 wird verwiesen. Damit befinden sich im Schuljahr 2008/09 alle Grundschullehrkräfte in der Ausgleichsphase.

4.1.2 Fachlehrer an Volksschulen

Zum Schuljahr 2008/09 beginnt die Ausgleichsphase für die **erste Gruppe** der vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto erfassten Fachlehrer an Volksschulen. Dies sind die Fachlehrer an Volksschulen, die sich in den Schuljahren 2000/01 bis einschließlich 2004/05 in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befanden. Auf das KMS vom 01.04.2008 Nr. IV.6 – 5 P 7020 – 4.28 248 wird verwiesen.

4.1.3 Lehrer an Hauptschulen

Im Schuljahr 2008/09 befinden sich alle Lehrer an Hauptschulen in der (dreijährigen) Wartezeit, in der sie entsprechend ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung unterrichten.

4.2 Stundenpool Hauptschule

Zum Ausgleich zusätzlicher besonderer Arbeitsbelastungen in Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird weiterhin für jeweils 95 Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt.

4.3 Anrechnungsstunden für Schulberatung

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nr. 3.4.1 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen kann von einem Anrechnungsstundenkontingent auf der Berechnungsgrundlage von 185 Schülern ausgegangen werden.

4.4 Anrechnungsstunden für Systembetreuer an Grundschulen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nr. 3.8.4. der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen erhalten die Systembetreuer an Grundschulen für die Betreuung von mehr als 25 PC-Arbeitsplätzen ab dem kommenden Schuljahr eine Anrechnungsstunde.

4.5 Unterhäftige Teilzeit

Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte sind - insbesondere in der Grundschule - unter fachlichen Aspekten nur in wenigen Fällen bedarfsgerecht einzusetzen. Es wird deshalb nochmals gebeten, bei Anträgen auf Bewilligung unterhäftiger Teilzeit in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit mit den dienstlichen Belangen zu prüfen und Überversorgungen einzelner Schulen nicht hinzunehmen. Auf das KMS vom 07.02.2006 Nr. IV.3 - 5 P7004.6 - 4.838 wird hingewiesen.

IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen

1. Allgemeines

Der notwendige Lehrerwochenstundenbedarf der vom Freistaat Bayern

nach den Art. 30 ff BaySchFG geförderten privaten Volksschulen wird wie bei den staatlichen Volksschulen berechnet und in den Gesamtbedarf einbezogen.

Soweit der notwendige Lehrerbedarf nicht durch eigenes (nichtstaatliches) Lehrpersonal der privaten Volksschulen gedeckt werden kann, kann den Schulen auf Antrag staatliches Lehrpersonal zugeordnet werden. Der notwendige Bedarf an staatlichem Lehrpersonal ist seitens der privaten Schulen rechtzeitig, d.h. vor dem 1. Juni 2008 mit den Staatlichen Schulämtern abzuklären.

2. Nichtstaatliches Lehrpersonal an Grund- und Hauptschulen

Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2008/09 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen die Angaben in den Erhebungsbogen (Anlage I). Dieser Personalstand ist grundsätzlich verbindlich. Darüber hinausgehendes Personal wird im Schuljahr 2008/09 nicht vergütet. Die Möglichkeit der Zuordnung (zusätzlicher) notwendiger staatlicher Lehrkräfte bleibt unberührt.

3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung

Die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) gelten entsprechend.

Auch bei den privaten Volksschulen ist der Lehrerbedarf auf der Grundlage der Stundentafel der einzelnen Schule zu ermitteln. Eine pauschale Zuweisung ist nicht zulässig.

4. Deckung des Aushilfsbedarfs

- 4.1 Die staatliche Förderung privater Volksschulen nach den Art. 30 ff BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen ein Aus-

hilfslehrer gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als eine entsprechende staatliche Schule.

- 4.2 Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrer gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Volksschulen ihres Bezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am 16. September 2008. Es ist sicher zu stellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.
2. Am Montag, den 15. September 2008, finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Anstellungsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, so dass die in Betracht kommenden Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

1. Die Anlage I (Erhebungsbogen Abschnitt A und B) wird **nur an die Regierungen** übermittelt. Die Regierungen werden gebeten, die ausgefüllte Anlage I (Erhebungsbogen Abschnitt A und B) bis zum

10. Juni 2008 als Excel-Datei in der vorgegebenen Form über das Outlook Web Access unter der Adresse: km.rs4@schulen.bayern.de zu übermitteln.

Zum gleichen Termin sind die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die Besetzung der Planstellen und Stellen bei Kap. 05 12 (Stand: 05.06.2008) zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeitern abgestimmt sein.

2. Ferner werden die Regierungen gebeten, die Anlage II (Situation an den bayerischen Volksschulen zu Beginn des Schuljahres 2008/09) bis spätestens **8. August 2008** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten: rosemarie.simmer@stmuk.bayern.de. Die Daten werden für die Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Volksschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

gez. Erhard

Ministerialdirektor